

Stock | Schermaier-Stöckl | Klomann | Vitr

Soziale Arbeit und Recht

Fallsammlung und Arbeitshilfen

2. Auflage



Nomos

Stock | Schermaier-Stöckl | Klomann | Vitr

Soziale Arbeit und Recht

Fallsammlung und Arbeitshilfen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6926-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-1016-9 (ePDF)

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort zur 2. Auflage

Dieses Werk dient der Ergänzung und Vertiefung des Lehrbuches Soziale Arbeit und Recht (LSA).¹ Es soll Studierenden der Sozialen Arbeit, aber auch in der Praxis tätigen Sozialarbeiter*innen und Jurist*innen helfen, die sozialarbeiterische und juristische Perspektive eines Falles zu erfassen, um unter Heranziehung juristischer Falllösungstechnik rechtliche Fragestellungen präzise beantworten zu können. Eine strukturierte Herangehensweise erleichtert die Beratung von Adressat*innen und die Dokumentation von Ergebnissen in schriftlichen Stellungnahmen oder Aktenvermerken.

Die Struktur des Lehrbuches wurde beibehalten:

Abbildung 1: Zum Aufbau von Lehrbuch und Fallsammlung

Kapitel		
A.		Einführung
B.		Die Rechtsordnung in ihrer abstrakten Struktur
C.	TF 1	Soziale Arbeit im Kontext finanzieller Problemlagen
D.	TF 2	Soziale Arbeit mit Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen
E.	TF 3	Berufsausübung in der Sozialen Arbeit
F.	TF 4	Soziale Arbeit und Bildung
G.	TF 5	Soziale Arbeit und Behinderungen
H.	TF 6	Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
I.	TF 7	Soziale Arbeit im Kontext von Migration und Flucht
J.	TF 8	Soziale Arbeit im Kontext von Gewalt und Straftaten
K.		Musterklausur und Fragenkatalog

Den Schwerpunkt dieses Werkes bildet die Fallsammlung mit ausformulierten Lösungen. Zur Ergänzung und als nützliche Hinweise für Studium und Praxis enthält jedes Kapitel Arbeitshilfen in Form von Verweisen auf Formulare und Merkblätter. Der Fallsammlung haben wir eine Musterklausur und einen Fragenkatalog beigelegt. Die Fallschilderungen sind Beispiele; sie sind auf andere Sachverhalte nicht entsprechend übertragbar. Bei der Konstruktion dieser Fälle haben wir uns von typischen Praxisfällen inspirieren lassen; dadurch lassen sich Ähnlichkeiten mit realen Fällen nicht ganz vermeiden. Namen von Personen und Einrichtungen, Orte und Ablauf der Handlungen sind gleichwohl frei erfunden! Eine Haftung ist ausgeschlossen.

In die Bearbeitungszeit der Neuauflage fiel die im März 2020 ausgebrochene Coronapandemie. Währenddessen hat es zahlreiche Gesetze und Verordnungen gegeben, die befristet in die Rechte von Bürger*innen eingriffen, gleichzeitig aber auch das Funktionieren des Gesundheits- und Sozialsystems sicherstellen mussten. Wir haben uns hier auf die Darstellung der einschneidendsten Veränderungen beschränkt.

Aachen, 08.07.2020

*Die Autor*innen*

1 LSA: Stock/Schermaier-Stöckl/Klomann/Vitr, Soziale Arbeit und Recht.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	13
Autor*innenverzeichnis	16
A. Einführung	23
1. Fallbearbeitung aus sozialarbeiterischer Perspektive	23
1.1. Fallschilderungen	23
1. Fall: „Sozial-“ oder vielleicht doch eine andere Hilfe	23
2. Fall: Kleiner Mann ohne Vater	24
3. Fall: Der Traum vom eigenen Restaurant	24
1.2. Vorgehensweise in Einzelschritten	25
1.3. Sozialpädagogische Stellungnahmen	26
2. Einführung in das juristische Denken und Vorgehen	27
2.1. Fallschilderung (offener Sachverhalt)	28
2.2. Vorgehensweise	28
2.3. Fortführung des Falles (geschlossener Sachverhalt)	29
2.4. Vorgehensweise	29
3. Juristische Falllösungstechnik	29
3.1. Subsumtionstechnik	31
3.2. Schriftliche Darstellung	32
B. Die Rechtsordnung in ihrer abstrakten Struktur	34
1. Das Rechtssystem im Allgemeinen	34
1.1. Die Teilnahme natürlicher Personen am Rechtsleben	34
4. Fall: Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und Betreuung (Evas Fernseher, Evas Stuhl)	34
1.2. Die Teilnahme von Organisationen am Gesundheits- und Sozialsystem	37
5. Fall: Sozialarbeiterisches Dreiecksverhältnis in der Jugendhilfe (Franziskas Schulbegleitung)	37
1.3. Rechtsnormen und Rechtsanwendung	42
6. Fall: Die Komplexität des Rechtssystems (Antoine, das Pflegekind)	42
2. Zivil- und Zivilverfahrensrecht	47
2.1. Grundbegriffe des materiellen bürgerlichen Rechts	47
7. Fall: Mietvertrag (Familie Turner)	47
2.2. Rechtsdurchsetzung	49
8. Fall: Mahnbescheid (Familie Gruber soll 1.000 € zahlen)	49
3. Verwaltungs- und Sozialrecht	51
3.1. Das staatliche Verwaltungshandeln	52
9. Fall: Bescheid mit Konsequenzen (Frau Menger und die Pflegekasse)	52
10. Fall: Rechtsbehelfsfrist bei Rückforderung von Sozialleistungen (Monas Post vom Jobcenter)	54
3.2. Der Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess	59

Inhalt

11. Fall: Ein gerichtliches Eilverfahren ist notwendig (Frau Kunkel benötigt kurzfristig Geld)	59
12. Fall: Ein sozialgerichtlicher Beschluss im Eilverfahren (SGB II)	61
13. Fall: Ein verwaltungsgerichtliches (BAföG-)Urteil mit Erläuterungen	65
C. Soziale Arbeit im Kontext finanzieller Problemlagen	71
1. Fälle mit Lösungen	71
1.1. Verwandtenunterhalt	71
14. Fall: Herr Lenz will nicht für seine Kinder zahlen	71
1.2. Grundsicherung für Erwerbsfähige	73
15. Fall: Familie Malzahn	73
1.3. Grundsicherung für Selbstständige, Schüler und Azubis	79
16. Fall: Familie Weingärtner	79
1.4. Grundsicherung und BAföG	86
17. Fall: Anna, Max und Mäxchen	86
1.5. Grundsicherung im Alter	92
18. Fall: Frau Haferkorn kommt mit der Rente nicht aus	92
1.6. Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung	96
19. Fall: Otto Lange im ambulant betreuten Wohnen	96
1.7. Rechtsmittelfristen, Grundsicherung und Unterhaltsansprüche	100
20. Fall: Inge, Rüdiger und Tochter Helga	100
1.8. Grundsicherung für Erwerbsfähige und im Alter	107
21. Fall: Oma Marx mit Kindern und Enkelkindern	107
1.9. Hilfen in anderen Lebenslagen und Selbstbeschaffung	115
22. Fall: Beerdigungskosten (Karls Vater ist verstorben)	115
2. Arbeitshilfen zur privaten Sicherung	117
2.1. Vermögensverzeichnis und Übersicht über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben	117
2.2. Düsseldorfer Tabelle	117
2.3. Unterhaltsleitlinien	117
2.4. Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind	118
3. Arbeitshilfen für steuerfinanzierte Geldleistungen	118
3.1. Beratungshilfe-Formular	118
3.2. Prozesskostenhilfe-Formular	118
3.3. Broschüre zu Beratungs- und Prozesskostenhilfe	118
3.4. Kindergeld und Kinderzuschlag	118
3.5. Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit	118
3.6. Wohngeld	118
4. Arbeitshilfen für Leistungen der Sozialversicherungen	118
4.1. Arbeitslosengeld I	118
4.2. Rentenversicherung – 924 Formulare!	119
4.3. Unfallanzeige in der Unfallversicherung	119
5. Arbeitshilfen für existenzsichernde und andere Sozialhilfeleistungen	119
5.1. Antragsformulare für SGB II-Leistungen	119
5.2. SGB II – Tabelle zur Grundsicherung mit Geldbeträgen	120
5.3. SGB II – Tabelle als Arbeitshilfe	121
5.4. SGB XII – Tabelle zur Grundsicherung mit Geldbeträgen	122
5.5. SGB XII – Tabelle als Arbeitshilfe	123

Inhalt

D. Soziale Arbeit mit Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen	124
1. Fälle mit Lösungen	124
1.1. Ehescheidung und Scheidungsfolgen	124
23. Fall:Die Eheleute Müller	124
1.2. Vaterschaft und Verwandtschaft	127
24. Fall:Patchwork	127
1.3. Adoption	130
25. Fall:Streit um Laura	130
1.4. Sorge- und Umgangsrechtsberatung: Wechselmodell	131
26. Fall:Herr Lorenz geht zur Familienberatung	131
1.5. Beendigung der gemeinsamen Sorge	134
27. Fall:Zucks streiten um die Sorge	134
1.6. Umgangsrecht von Eltern	141
28. Fall:Mayers streiten um die Besuche	141
1.7. Rechte des leiblichen Vaters	143
29. Fall:Mark kämpft um „seinen“ Paul	143
1.8. Hilfe zur Erziehung	145
30. Fall:Das Sorgenkind Manuel	145
1.9. Schutzauftrag des Jugendamtes	147
31. Fall:David in schlechter Gesellschaft	147
1.10. Kindeswohlgefährdung	149
32. Fall:Peter versorgen – aber wie?	149
2. Arbeitshilfen	156
2.1. Muster eines Scheidungsbeschlusses	156
2.2. Beistandschaft des Jugendamtes	156
2.3. Informationsquellen der Jugendhilfe	156
E. Berufsausübung in der Sozialen Arbeit	158
1. Fälle mit Lösungen	158
1.1. Änderungen im Arbeitsverhältnis	158
33. Fall:Betriebliche Umstrukturierung bei Karin und Klaus	158
1.2. Schweigepflicht	160
34. Fall:Herr Vogel droht mit Gewaltanwendung	160
1.3. Haftung	163
35. Fall:Aufsicht in der OGS	163
2. Arbeitshilfen für das Arbeitsrecht	175
2.1. Arbeitsverträge, Kündigungen	175
2.2. Tariftrecht	175
2.3. Kirchliches Arbeitsrecht der katholischen Kirche	175
2.4. Kirchliches Arbeitsrecht der evangelischen Kirche	175
3. Arbeitshilfen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz	176
3.1. Schweigepflicht – Entbindung als Sozialarbeiter*in	176
3.2. Schweigepflicht – Entbindung von Ärzt*innen	177
3.3. Sozialdatenschutz	177
F. Soziale Arbeit und Bildung	178
1. Fälle mit Lösungen	178
1.1. Kindertagesbetreuung	178

Inhalt

36. Fall:Frau Selters will Tagesmutter werden	178
1.2. Schulsozialarbeit	180
37. Fall:Maike verweigert den Schulbesuch	180
1.3. Bildungs- und Teilhabepaket	182
38. Fall:Joes Eltern müssen sparen	182
2. Arbeitshilfen zum Recht der KiTas, Schulen und übrigen Bildungseinrichtungen	185
2.1. Bildung im Allgemeinen	185
2.2. Schule im Besonderen	185
3. Arbeitshilfen zur Förderung und Unterstützung von Bildung	185
3.1. BaföG	185
3.2. Bildungs- und Teilhabepaket	185
G. Soziale Arbeit und Behinderungen	186
1. Fälle mit Lösungen	186
1.1. Rechtsbeziehungen in der Behindertenhilfe	186
39. Fall:Petra im Heim und in der Werkstatt	186
1.2. Eingliederungshilfe und Grundsicherung	190
40. Fall:Gerd zieht von zu Hause aus	190
1.3. Schwerbehinderung	192
41. Fall:André benötigt Unterstützung im Straßenverkehr	192
2. Arbeitshilfen für die Eingliederungshilfe	194
2.1. Antragsformulare für die Eingliederungshilfe	194
2.2. Muster eines Heimvertrages	194
3. Arbeitshilfen für Menschen mit Schwerbehinderung	194
3.1. Schwerbehindertenausweis	194
H. Soziale Arbeit im Gesundheitswesen	195
1. Fälle mit Lösungen	195
1.1. Unterhalts- oder Sozialleistungen im Pflegeheim	195
42. Fall:Frau Merks möchte in ein Seniorenheim umziehen	195
1.2. Heimkostenberechnung	199
43. Fall:Der Heimplatz von Herrn Moser	199
2. Arbeitshilfen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen	205
2.1. Online-Ratgeber Pflege	205
2.2. Heimkosten	205
3. Arbeitshilfen für das Betreuungswesen	205
3.1. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung	205
I. Soziale Arbeit im Kontext von Migration und Flucht	206
1. Fälle mit Lösungen	206
1.1. Eigenständiges Aufenthaltsrecht	206
44. Fall:Ayses Aufenthalt ist unsicher	206
1.2. Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling	208
45. Fall:Sami auf der Flucht	208
2. Arbeitshilfen zum Ausländer- und Asylrecht	212

Inhalt

J. Soziale Arbeit im Kontext von Gewalt und Straffälligkeit	213
1. Fälle mit Lösungen	213
1.1. Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe	213
46. Fall: Vier Jungs erhalten eine Anklageschrift	213
1.2. Bewährungshilfe	219
47. Fall: Herr Klein steht unter Bewährung	219
1.3. Strafvollzug	224
48. Fall: Herr Most sitzt, aber wie lange noch?	224
2. Arbeitshilfen	227
2.1. Jugendgerichtshilfe	227
2.2. Straffälligenhilfe	228
2.3. Bewährungshilfe	228
2.4. Opferschutz	228
K. Studienhilfen und Prüfungsvorschlag	229
1. Fragenkatalog	229
1.1. Soziale Arbeit mit Menschen in finanziellen Problemlagen	229
1.2. Soziale Arbeit mit Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen	229
1.3. Berufsausübung in der Sozialen Arbeit	230
1.4. Soziale Arbeit im Bereich Bildung	230
1.5. Soziale Arbeit mit Menschen und ihren Behinderungen	230
1.6. Soziale Arbeit mit kranken und pflegebedürftigen Menschen	231
1.7. Soziale Arbeit im Kontext von Migration und Flucht	231
1.8. Soziale Arbeit im Kontext von Gewalt und Straffälligkeit	231
1.9. Öffentliches Recht	232
1.10. Zivilrecht	232
2. Musterklausur	233
2.1. Erläuterung	233
2.2. Klausur Teil A	233
2.3. Klausur Teil B	234
49. Fall: Klausur Teil B. Fall aus den Themenfeldern C, G, H oder I	234
2.4. Klausur Teil C	234
50. Fall: Klausur Teil C. Fall aus den Themenfeldern D, E, F oder J	234
2.5. Lösung von Teil B	235
2.6. Lösung von Teil C	238
Literaturverzeichnis	243
Stichwortverzeichnis	245

J. Soziale Arbeit im Kontext von Gewalt und Straffälligkeit

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich eine Person strafbar macht, haben wir im Lehrbuch ausführlich und anhand von Beispielen erörtert.¹ Weil die Jugendhilfe im Strafverfahren für die Soziale Arbeit in verschiedenen Bereichen relevant wird, zeigen wir hier zunächst einmal, wie überhaupt eine Anklageschrift aussieht. Dann fügen wir ein Muster bei, wie in diesem Strafverfahren eine sozialarbeiterische Stellungnahme aussehen könnte.

Wir vertiefen das Thema Bewährungshilfe² und behandeln einen Fall aus dem Strafvollzug.

1. Fälle mit Lösungen

1.1. Jugendhilfe im Strafverfahren / Jugendgerichtshilfe

46. Fall: Vier Jungs erhalten eine Anklageschrift

Abbildung 27: Muster einer Anklageschrift

Amtsgericht – Jugendschöffengericht	(Aktenzeichen)
Anklageschrift	
1. Der Alexander Klein, geb. am in ..., wohnhaft..., ledig, Staatsbürgerschaft....	
2. der Olaf Conrady, geb. am in ..., wohnhaft..., ledig, Staatsbürgerschaft....	
3. der David Mareno, geb. am in ..., wohnhaft..., ledig, Staatsbürgerschaft....	
4. der Fritz Hermann, geb. am in..., wohnhaft..., ledig, Staatsbürgerschaft....	
werden angeklagt,	
in am	
als Heranwachsende gemeinschaftlich eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wobei die Täter gewerbsmäßig handelten.	
Am Tattag gegen 00.45 Uhr trafen die Angeschuldigten am.... in... auf die Zeugen Niklas F. und Murat S. Der Angeschuldigte Mareno verwickelte die Zeugen in ein Gespräch, legte den Arm um die Schultern des N. und fragte diesen: „Hey, wer bist du?“ Als dieser antwortete, er sei der Murat aus Nürnberg, rief der Angeschuldigte seinen Mittätern zu: „Hey, wir sind Bayern“, woraufhin alle vier Täter einstimmten und dies mehrfach riefen. Nunmehr trat der Angeschuldigte Klein hinzu und entwendete die Geldbörse aus der Gesäßtasche des Niklas F., woraufhin sich sofort alle vier entfernten. Kurze Zeit später erkannte der Zeuge Murat S., dass der Angeschuldigte Klein eine Geldbörse in den Händen hielt und diese gemeinsam mit dem Angeschuldigten Conrady sichtete. Die Angeschuldigten wollten sich durch den Diebstahl der Geldbörse eine nicht nur vorübergehende Einkommensquelle verschaffen.	
Vergehen, strafbar gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 Ziff. 3, 25 Abs. 2 StGB, §§ 1, 105 JGG	
Beweismittel:	
I. Einlassung der Angeschuldigten	
II. Zeugen: Daniel N..... und Klaus S....	

1 → LSA VI. Fall „Busengrapscher“ und XXVI. Fall „Karl“.

2 → LSA XXIV. Fall: Lars in der Bewährung.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Die Angeschuldigten sind bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Unmittelbar nach der Tat, nachdem Niklas F. und Murat S. entdeckt hatten, dass die Geldbörse entwendet worden war, liefen sie hinter den Angeschuldigten her, welche daraufhin gemeinsam flüchteten, wobei sie Mülltonnen umwarfen. Mareno ergriff eine am Boden liegende Glasflasche und drohte den Verfolgern damit, woraufhin diese von einem weiteren Vorgehen zunächst absahen.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Jugendschöffengericht – in zu eröffnen.

Staatsanwalt

Aufgabenstellung

Verfassen Sie eine Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs. 2 JGG zu Fritz Hermann.

Themengebiete / Hilfestellungen

Die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist in § 52 SGB VIII als Aufgabe des Jugendamtes festgelegt. Demnach haben die Fachkräfte der – häufig als eigener Dienst im Jugendamt organisierten – Jugendhilfe im Strafverfahren³ in allen Stadien eines Jugendgerichtsverfahrens nach JGG mitzuwirken. Dabei soll die Jugendhilfe im Strafverfahren frühzeitig prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, damit allenfalls ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG oder eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG erfolgen kann (→ LSA J.1: Jugendhilfe im Strafverfahren).

In aller Regel erhält die Jugendhilfe im Strafverfahren vom Jugendgericht tatsächlich nur die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zugestellt mit der Aufforderung zur Stellungnahme. Das heißt, es liegen zunächst keine weiteren Informationen vor. Erst durch die Gespräche mit dem*der Jugendlichen und seinen*ihren Erziehungsberechtigten bzw. mit dem*der jungen Volljährigen müssen alle weiteren relevanten Informationen i.S.d. § 38 Abs. 2 S. 1 und 2 JGG gesammelt werden, damit die Jugendhilfe im Strafverfahren die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung bringen kann. In dem Gespräch bzw. den Gesprächen geht es darum, die Persönlichkeit, die Entwicklung und Umwelt des*der Jugendlichen/Heranwachsenden zu erforschen. In der Stellungnahme muss sich die Jugendhilfe im Strafverfahren auch zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Da es sich bei Fritz H. um einen Heranwachsenden handelt, geht es auch darum, i.S.d. § 105 JGG zu beurteilen, ob Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Es muss daher eine Einschätzung erfolgen, ob unter Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters, er zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder ob es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Daher sind weitere Informationen nötig, um eine Stellungnahme verfassen zu können:

3 Der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ersetzt vermehrt die im JGG verwendete Bezeichnung Jugendgerichtshilfe.

Gegen Fritz Hermann ist beim Jugendschöffengericht ein weiteres Verfahren wegen Inverkehrbringen von Falschgeld anhängig. Mitangeklagt sind auch dort seine Freunde Olaf Conrady und David Mareno. Aufgrund dieser Straftat wurde Fritz Hermann am ... vorläufig festgenommen und am ... aus dem Polizeigewahrsam entlassen. Zwei Jahre vor der Tat gab es bereits drei Verfahren wegen Diebstahls, bei denen von der Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Strafverfolgung abgesehen wurde. Vor einem Jahr wurde ein Verfahren vom Jugendgericht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach Erteilung einer Weisung gemäß § 47 JGG eingestellt.

Es erfolgten drei Gespräche mit Fritz Hermann im Jugendamt und es wurden folgende Informationen festgehalten:

Fritz Hermann wurde am in geboren. Seine Mutter, Beate Hermann (geb. ...), sei Heilpädagogin. Sie arbeite seit ... in einem integrativen Kindergarten in ... Zu seinem Vater konnte Fritz keine Angaben machen – er wusste nur, dass dieser mit Vornamen Hans heißt. Fritz berichtet weiter, dass die Eltern nicht verheiratet gewesen seien und der Kontakt zwischen seinen Eltern nach Schilderungen der Mutter direkt nach der Geburt abgebrochen sei. Er habe außerdem eine ältere Schwester Monika (geb. ...). Sie absolviere gerade ein Vorpraktikum in einem Kindergarten und möchte dann Lehramt studieren. Die Schwester wohne schon in einer eigenen Wohnung. Fritz wohne zusammen mit seiner Mutter in einer Mietwohnung. Dort habe er ein eigenes Zimmer. Seine Mutter sei für ihn eine Vertrauensperson. In seiner Kindheit und Jugend habe er die Mutter nie als streng erlebt – vielmehr habe sie angekündigte Strafen nur selten umgesetzt. Auf Nachfrage hierzu schilderte er, dass sie – wenn er beispielsweise Absprachen nicht eingehalten oder gegen Regeln verstoßen habe – enttäuscht gewesen sei – sonst sei aber nichts passiert. Genauso habe sie auch bei den Straftaten reagiert: Kurz geschimpft und dann sei alles wie immer gewesen. Zu seiner Schwester habe er ein gutes Verhältnis und regelmäßig Kontakt. Dass er keinen Kontakt zu seinem Vater habe, störe ihn überhaupt nicht – er habe auch kein Interesse daran, ihn kennenzulernen. Fritz erzählt auf Nachfrage, dass seine Mutter seit 8 Jahren einen festen Freund habe. Mit dem Partner der Mutter hätte er fast nix zu tun, da dieser eine eigene Wohnung im Nachbarort habe. Insgesamt habe er eigentlich nur mit Frauen zu tun: Mit seiner Mutter und seiner Schwester, früher mit Lehrerinnen usw. Männer gebe es wenige in seinem Umfeld. Er habe zwar einen Onkel und einen Opa – beide sehe er aber nur selten bei Familienfeiern.

In seiner Kindheit habe es seiner Einschätzung nach keine gravierenden Auffälligkeiten gegeben. Diesbezüglich berichtete er, dass er drei Jahre lang den Kindergarten besucht habe und dann „ganz normal“ in die Grundschule gekommen sei. Von der Grundschule sei er auf die Gesamtschule gewechselt. Diese habe er im Sommer ... mit dem Erwerb eines Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 verlassen. Da er seinen Hauptschulabschluss verbessern wollte, habe er ein einjähriges Werkstattjahr über den Bildungsträger Youngtimes GmbH angeschlossen. Er berichtet, dass das auch gelungen sei und er seinen Abschluss habe verbessern können. Anschließend habe er – weil er die Bewerbungsfristen um einen Ausbildungsplatz versäumt habe – ein Praktikum als Maurer angefangen. Das sei aber nichts für ihn gewesen, weswegen er es nach vier Monaten wieder beendet habe. Im letzten Sommer ... habe er sich dann beim Berufskolleg angemeldet, um dort seinen Realschulabschluss zu erlangen. Allerdings habe er dort oft gefehlt – das frühe Aufstehen sei schwierig für ihn. Deswegen habe er nun an die Abendschule gewechselt, um den Realschulabschluss dort zu erlangen. Eigentlich wollte er

J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

nach dem Besuch des Berufskollegs eine Ausbildung machen. Wegen der hohen Fehlzeiten dort (von 100 Fehlstunden, 25 unentschuldigte Fehlstunden) habe er jedoch keine Ausbildungsstelle bekommen.

Zu seinen sozialen Kontakten schildert Fritz Hermann, dass er insgesamt viele Bekannte und fünf beste Freunde (zwei davon seien mit angeklagt – David Mareno und Olaf Conrady) habe. Mit diesen verbringe er auch seine freie Zeit oder er spiele Dart in einem Verein. Außerdem habe er schon seit zwei Jahren eine feste Freundin, die im August eine Ausbildung zur Kosmetikerin anfangen wird. Fritz Hermann berichtet, dass er und seine Freundin – sobald er auch Geld verdiene, zusammenziehen möchten. Deswegen sei es ihm wichtig, den Schulbesuch nun hinzubekommen. Fritz berichtete außerdem, dass er am Wochenende gelegentlich bei Partys Alkohol trinke – das komme etwa zweimal im Monat vor. Erfahrungen mit Drogen habe er nicht gemacht.

Hinsichtlich der Tat berichtete Fritz, dass ihm bewusst gewesen sei, dass die Straftaten Konsequenzen mit sich bringen werden. Trotzdem habe er sich am ... und am ... an weiteren Straftaten beteiligt.

Fritz beschreibt, dass es ihm und der Mutter finanziell gut gehe. Festes Taschengeld habe er noch nie bekommen. Er trage aber schon lange Zeitungen aus und bekomme dort monatlich 110 €. Wenn er Geld für Kleidung oder Schulsachen brauche, bekomme er dies von seiner Mutter.

Lösung: Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren

Abbildung 28: Muster einer Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe

Amtsgericht	Jugendamt Datum
Fritz Hermann, geb. am in ..., wohnhafte:	
Aktenzeichen:	
Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren:	
Der folgende Bericht beruht auf drei Gesprächen mit Fritz Hermann, die am ..., am ... und am im Jugendamt ... stattgefunden haben.	
<u>Aktuelle Situation:</u>	
Fritz Hermann wurde am ... in geboren. Er ist das jüngste Kind von Beate Hermann (geb. ...). Frau Hermann ist Heilpädagogin und arbeitet seit ... in einem integrativen Kindergarten in Zu seinem Vater konnte Fritz Hermann lediglich mitteilen, dass dieser mit Vornamen Hans heißt. Die Eltern seien nicht verheiratet gewesen und bereits nach der Geburt habe es keinen Kontakt mehr zum Kindesvater gegeben. Seine ältere Schwester Monika (geb. ...) absolviert derzeit ein Vorpraktikum in einem Kindergarten, mit dem Ziel, im kommenden Wintersemester Lehramt zu studieren.	

Finanzielle und wohnräumliche Situation:

Die finanzielle Situation der Familie beschrieb Fritz Hermann als gut. Festes Taschengeld habe er noch nie bekommen. Allerdings gehe er schon lange einem Aushilfsjob (Zeitungen austragen) nach, in dem er monatlich 110 € verdiene. Bei Bedarf erhalte er von seiner Mutter zusätzlich Geld für Kleidung.

Fritz lebt zusammen mit seiner Mutter in einer Mietwohnung. Dort steht ihm ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Seine Schwester wohnt in einer eigenen Wohnung in

Familiäre Beziehungen:

Im Gespräch beschreibt Fritz Hermann das Verhältnis zu seiner Mutter als gut – er bezeichnet diese als Vertrauensperson. Zu seiner älteren Schwester habe er ein gutes Verhältnis und es bestehe regelmäßiger Kontakt zu ihr.

Zu seinem Vater hat Fritz H. keinen Kontakt und von seiner Seite bestehe auch kein Interesse daran, seinen Vater kennenzulernen. Frau Hermann, die Mutter von Fritz, lebt nach Informationen von Fritz seit 8 Jahren in einer festen Partnerschaft. Zu deren Partner habe Fritz aber wenig Kontakt, da dieser nicht im gemeinsamen Haushalt lebe.

Fritz H. benannte keine weiteren männlichen Bezugspersonen. Er habe zwar einen Onkel und einen Opa – diese sehe er allerdings nur unregelmäßig auf Familienfeiern.

Das Erziehungsverhalten seiner Mutter beschrieb Fritz H. als nicht streng und wenig konsequent. Bei Regelverstößen oder Straftaten habe sie lediglich mit Enttäuschung reagiert. Auch auf die bereits verhandelten Straftaten habe sie „nur“ durch kurzfristiges Schimpfen reagiert.

In seiner Kindheit habe es keine gravierenden Auffälligkeiten gegeben.

Freizeitverhalten:

In Bezug auf seine außerfamiliären sozialen Kontakte gab Fritz H. an, dass er viele Bekannte habe und fünf beste Freunde (dazu zählen David Mareno und Olaf Conrady). Seit zwei Jahren habe er eine feste Freundin. Diese beginne am 01.08. ... eine Ausbildung zur Kosmetikerin.

In seiner Freizeit spiele er Dart in einem Verein und verbringe Zeit mit seinen Freunden.

Fritz Hermann, berichtet weiter, dass er lediglich am Wochenende zu Feierlichkeiten (etwa zweimal im Monat) Alkohol trinke. Erfahrungen mit Drogen habe er nicht gemacht.

Schulische/berufliche Entwicklung:

Fritz Hermann hat drei Jahre den Kindergarten (in...) besucht. 20... wurde er altersgerecht in die Grundschule (...) eingeschult. Von der Grundschule ist er 20... auf die Gesamtschule in ... gewechselt. Diese hat er im Sommer 20... mit dem Erwerb eines Hauptschulabschlusses verlassen. Im Anschluss hieran hat er ein Praktikum als Maurer angefangen – dieses jedoch nach vier Monaten beendet, da er festgestellt hat, dass dieser Beruf nichts für ihn sei.

J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

Im Sommer 20... wechselte Fritz H. auf das Berufskolleg nach ... mit dem Ziel, seinen Realschulabschluss zu erlangen. Allerdings sei ihm das frühe Aufstehen schmerzhaft, weswegen hohe Fehlzeiten entstanden seien.

Aufgrund dieser hohen Fehlzeiten (von 100 Fehlstunden, 25 unentschuldigte Fehlstunden) habe er keine Ausbildungsstelle erhalten, weswegen er sich nun auf der Abendschule angemeldet habe – weiterhin mit dem Ziel, seinen Realschulabschluss zu erzielen.

Zur Tat möchte sich Fritz H. in der Hauptverhandlung äußern.

Beurteilung:

Zum Tatzeitpunkt des zu verhandelnden Strafverfahrens (Aktenzeichen ...) war Fritz Hermann 18 Jahre und 4 Monate alt. Folglich handelt es sich um einen Heranwachsenden. Fritz Hermann macht augenscheinlich den Eindruck einer altersgerechten körperlichen Entwicklung. Allerdings weisen die skizzierten biografischen Entwicklungen darauf hin, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit, Reifverzögerungen vorliegen. Im Gespräch und anhand der geschilderten Entwicklungsverläufe wird deutlich, dass Fritz Hermann nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung eher einem Jugendlichen gleichsteht.

Im Hinblick auf typische Entwicklungsaufgaben im Jugendalter (hier Bezugnahme auf Entwicklungsaufgaben nach Hurrelmann, Klaus; Bauer, Ullrich (2015): Einführung in die Sozialisierungstheorie. Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung. 11., vollst. überarb. Aufl. Weinheim: Beltz.) wird deutlich, dass Fritz diese noch nicht umfassend bewältigt hat. So ist beispielsweise hinsichtlich der *Entwicklung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz* festzustellen, dass Fritz Schwierigkeiten im Erwerb schulischer und beruflicher Qualifikationen aufweist – hier findet er sich noch in einem Findungsprozess und scheint Unterstützung in der Entwicklung und Realisierung geeigneter Perspektiven (die mittelfristig zu einer eigenständigen beruflichen Existenz beitragen) zu benötigen.

Auch im Hinblick auf seine *Handlungsmuster zur Nutzung des Warenmarktes* hat er – so zeigen die Straftaten – noch keinen verantwortungsvollen und gesellschaftskompatiblen Weg gefunden. Diese Problematik hängt sicher auch mit den zuvor beschriebenen unklaren – und bisher sehr wechselhaften – beruflichen Perspektiven zusammen. Zudem ist Fritz Hermann – abgesehen von seinem kleinen Nebenjob, den er zuverlässig wahrzunehmen scheint – finanziell von seiner Mutter abhängig. Darüber hinaus wird hier auch deutlich, dass Fritz Hermann in der *Entwicklung eines eigenen Werte- und Normsystems* noch nicht abschließend gereift ist. Die vergangenen Jahre sind scheinbar durch eine Ziel- und Orientierungslosigkeit geprägt. Es entstand im Gespräch jedoch der Eindruck, dass er sich zunehmend mit diesen Dingen auseinandersetzt und sich darüber bewusst wird, dass er für ein gelingendes gesellschaftliches Miteinander ein straffreies Leben führen möchte. In diesem Zusammenhang benennt er vor allem die Beziehung zu seiner Freundin als etwas, das ihm einen Anreiz gibt, bald „auf eigenen Beinen zu stehen“ und Verantwortung für sein Leben zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG zur Anwendung kommen zu lassen.

Obleich Fritz Hermann in den vergangenen Jahren mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, entstand im letzten Gespräch der Eindruck, dass er sich zuneh-

mend mit den Taten auseinandersetzt. Zudem scheint ihm bewusst zu werden, dass er seinen Wunsch, bald mit seiner Freundin zusammenzuziehen, nur realisieren kann, wenn er über eine gute berufliche Perspektive verfügt. Der Ausbildungsbeginn seiner Freundin scheint hier ein Ansporn zu sein. Insofern kann aus hiesiger Sicht durchaus von einer positiven Sozialprognose ausgegangen werden. Allerdings entsteht auch der Eindruck, dass Fritz Hermann Unterstützung in der Realisierung seiner Vorhaben benötigt.

Entscheidungsvorschlag:

Aus diesen Gründen wird im Falle einer Verurteilung die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen in Form von Weisungen gemäß § 10 JGG angeregt. Als Weisungen werden vorgeschlagen:

- die Ableistung von Sozialstunden (Umfang ca. 100 Stunden in drei Monaten)
- die Unterstellung der Betreuung eines Betreuungshelfers
- regelmäßiger Schulbesuch

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

1.2. Bewährungshilfe

47. Fall: Herr Klein steht unter Bewährung

Herr Klein wurde Ihnen als Fachkraft der Bewährungshilfe als zu betreuender Klient übergeben. Er ist mit Unterbrechung seit 2015 Ihrer Dienststelle zur Bewährung unterstellt, vor allem wegen diverser Diebstahls- und Körperverletzungsdelikte. Seit 2016 konsumiert er nach eigenen Angaben Cannabis. Nach dem Verlust einer Arbeitsstelle und häuslichen Problemen kam es zu weiteren Verurteilungen und verstärktem Drogenkonsum. Im Jahr 2017 absolvierte Herr Klein erfolgreich eine sechsmonatige Drogenentwöhnungstherapie. Nur kurze Zeit später erlitt er einen Rückfall. Seitdem konsumiert er Alkohol und Cannabis sowie aktuell auch synthetische Drogen wie Amphetamine, PEP, und Ecstasy. Nach eigenen Angaben konsumiert er fast täglich. Nur selten gebe es Tage, an denen er keine Rauschmittel einnehme. Nach einer neuerlichen Verurteilung 2019 wegen Diebstahls wurde Herrn Klein erneut auferlegt, eine stationäre Drogenentwöhnungstherapie anzutreten. Zudem muss er regelmäßige Drogenscreenings auf Anordnung der Bewährungshilfe vorlegen. Aktuell ist ein weiteres Verfahren wegen Sachbeschädigung anhängig, der Termin der Hauptverhandlung steht bereits fest.

Bisher ist Folgendes über Herrn Klein bekannt:

Herr Klein ist 23 Jahre alt. Bei ihm wurden im Jugendalter eine starke Lese- und Rechtschreibschwäche sowie eine ADHS diagnostiziert. Es fällt ihm sehr schwer, eine längere Zeit still zu sitzen und zuzuhören – was vor allem in Gesprächen deutlich wird. Zudem ist Herr Klein – bedingt durch seine ADHS Erkrankung – häufig sehr nervös. In aller Regel beruhigt er sich vor Gesprächen durch den Konsum entsprechender Rauschmittel. Wenn er dies einmal nicht tut, tritt die erhöhte Nervosität und Unruhe besonders hervor.

J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

Herr Klein hat in seiner Jugend eine Förderschule besucht. Er verfügt jedoch weder über einen Schulabschluss noch über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Zurzeit bezieht er Leistungen vom Jobcenter. Er bekommt nach eigenen Angaben ca. 400 € monatlich ALG II. Von 2013 bis 2015 ist Herr Klein einer Teilzeitbeschäftigung bei einer Garten- und Landschaftsbaufirma nachgegangen. Diese Arbeit hat ihm Freude gemacht. Herr Klein kann sich bis heute nicht erklären, warum er von dieser Firma die Kündigung erhalten hat. Der Verlust dieser Tätigkeit hat ihn in eine Krise gestürzt. Zudem musste er auf Anordnung des Jobcenters an verschiedenen Maßnahmen teilnehmen, um wieder ins Arbeitsleben zu gelangen. Allerdings hat er diese Maßnahmen alle vorzeitig abgebrochen. Durch seine Lese- und Rechtschreibschwäche fällt es ihm schwer, Schriftstücke zu verstehen und sich selbstständig um Dinge zu kümmern, wie z.B. Bewerbungen zu schreiben. In der Folge ist es ihm bisher nicht gelungen, eine neue Arbeitsstelle zu finden. An Weiterbildungsmaßnahmen zeigt Herr Klein kein Interesse – ihn schreckt die Tatsache ab, dort mehrere Stunden aufmerksam zuhören zu müssen.

Herr Klein lebt mit seinem Vater, seiner um ein Jahr älteren Schwester und der gemeinsamen Stiefmutter zusammen in einer Mietwohnung. Seine leibliche Mutter ist im Jahr 2018 gestorben – zu ihr bestand nach Angaben von Herrn Klein nie viel Kontakt. Herr Klein berichtet von einer Alkoholsucht der Stiefmutter. Diese werde oft aggressiv, wenn sie getrunken habe und manchmal käme es auch zu Handgreiflichkeiten. Das Verhältnis zu seinem Vater, welcher früher in der Metallverarbeitung tätig war, ist sehr eng. Er kümmert sich um alle Angelegenheiten des Herrn Klein. Auch dann, wenn er kein Geld mehr zur Verfügung hat, springt der Vater ein und unterstützt ihn finanziell.

Herr Klein kommt grundsätzlich gut mit seinem Vater aus. Dieser sei sehr nachgiebig und nach wie vor sei es so, dass Herr Klein seinen Willen bei ihm durchsetzen könne. Der Vater wandte sich einmal telefonisch an Sie und berichtete, dass sich Herr Klein zunehmend aggressiv verhalten würde, wenn er seine Forderungen nicht bekomme und die Atmosphäre stetig angespannt sei. Die Schwester von Herrn Klein ist chronisch erkrankt und verbringt die meiste Zeit im häuslichen Umfeld. Häufig stehen Arzttermine an, zu denen der Vater sie fahren muss. Zudem benötigt die Schwester viel Pflege und Unterstützung. Dies bedeutet für den Vater, dass er hochbelastet ist und wenig freie Zeit hat. In der Familie scheint es insgesamt viele Probleme und Streitigkeiten zu geben. Herr Klein halte sich deswegen die meiste Zeit bei seiner Freundin auf. Zuhause fühle er sich nicht mehr wohl. Seine Freundin ist 37 Jahre alt und hat ein vierjähriges Kind, welches Herr Klein nach eigenen Erzählungen morgens in den Kindergarten bringt. Seine Lebensgefährtin lebt in einer Eigentumswohnung im gleichen Ort wie Herr Klein. In der Vergangenheit habe er auch öfter bei Freunden übernachtet, die ebenfalls Drogen konsumieren würden. Allerdings habe er diese Kontakte nunmehr abgebrochen, da diese alle kriminell seien.

Herr Klein geht keinen Hobbys oder anderen Freizeitbeschäftigungen nach.

Aktuell legte Herr Klein erstmals ein negatives Ergebnis eines Drogenscreenings vor. In diesem Zusammenhang äußerte er große Angst vor einer Inhaftierung bzw. dem Widerruf der laufenden Bewährungsmaßnahmen, deswegen wolle er nun von den Drogen „wegkommen“. Er betont, dass es ihm wichtig sei, für seine Lebensgefährtin und deren Kind da zu sein. Deswegen beabsichtige er nun, eine stationäre Langzeittherapie anzutreten. Der starke Drogenkonsum belaste ihn sehr, zumal er wegen der Neben- und Wechselwirkungen deswegen seine ADHS-Medikamente nicht mehr eingenommen habe. Bisher war es ihm nicht möglich, länger als zwei bis drei Tage ohne den Konsum von

Rauschmitteln auszukommen. Allerdings sei dies sehr kostspielig, weswegen er häufig kein Geld für andere Dinge habe. Im Hinblick auf seine komplexen Problemlagen bewertet Herr Klein die Drogensucht als schwerwiegendstes Problem, weswegen er dieses – trotz der damit verbundenen Herausforderungen – als Erstes angehen wolle. Viele der anderen Probleme würden sich dann sicher einfacher lösen lassen.

Fragen

1. In welchen Fällen ist die Strafaussetzung zur Bewährung möglich? Wie lange ist die Bewährungszeit und unter welchen Umständen kann die Bewährung widerrufen werden?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Sie als Bewährungshelfer*in für Herrn Klein tätig? Was sind Ihre gesetzlichen Aufgaben?
3. Wie gehen Sie in diesem Fall weiter vor?

Themengebiete / Hilfestellungen

Die Bewährungshilfe ist ein Teil des Aufgabenbereichs der allgemeinen sozialen Dienste der Justiz (→ LSA J.2.2.2: Rechtlicher Rahmen der Straffälligenhilfe). Es handelt sich dabei um Soziale Arbeit mit verurteilten Straftätern, die vom Gericht die Weisung erhalten haben, sich einem*r Bewährungshelfer*in zu unterstellen. Die Arbeit mit diesen Adressat*innen erfolgt daher häufig in einem Zwangskontext.

Lösung zu Frage 1: Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung

Prinzipiell ist eine Strafaussetzung zur Bewährung möglich bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn zu erwarten ist, dass die Verurteilung als Warnung für den Verurteilten genügt, damit er künftig keine Straftaten mehr begeht. Dabei sind die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände der Tat, das Verhalten nach der Tat, die Lebensverhältnisse und die Wirkungen der Strafaussetzung zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 StGB). Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter 2 Jahren, und wenn zusätzlich nach Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des*der Täters*in besondere Umstände beim Täter*der Täterin vorliegen, kann ebenfalls die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 Abs. 2 StGB). Nach Verbüßung von 2/3 der verhängten Freiheitsstrafe, mindestens aber Verbüßung von 2 Monaten, kann der Strafrest mit Einwilligung der verurteilten Person zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, § 57 Abs. 1 StGB. Nach Verbüßung der Hälfte, mindestens aber Verbüßung von 6 Monaten, kann ebenfalls der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn bei einem*r Ersttäter*in die verhängte Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt, oder in allen übrigen Fällen die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihre Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, § 57 Abs. 2 StGB. Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich, wenn 15 Jahre verbüßt wurden, nicht die besondere Schwere der Schuld der verurteilten Person die Vollstreckung gebietet, es im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt (§ 57a StGB).

J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

Die Bewährungszeit wird vom Gericht festgelegt und liegt zwischen 2 und 5 Jahren (§ 56a StGB). Wenn es während der Bewährungszeit zu einer neuerlichen Straftat oder zu einem gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen Auflagen oder Weisungen kommt, kann die Strafaussetzung widerrufen werden (§ 56f StGB).

Lösung Frage 2: Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Bewährungshilfe

Nach § 56d Abs. 1 StGB unterstellt das Gericht eine verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines*r Bewährungshelfers*in, wenn dies angezeigt ist, um ihn*sie von Straftaten abzuhalten. Der*die Bewährungshelfer*in wird vom Gericht bestellt, dieses kann ihm*ihr für seine*ihre Tätigkeit auch Anweisungen erteilen (§ 56d Abs. 4 StGB).

Herr Klein hat bereits einige Vorstrafen und wurde bereits mehrmals zu Bewährungsstrafen verurteilt. Er ist noch unter 27 Jahren und dies bedeutet, dass nach § 56d Abs. 2 StGB das Gericht in der Regel eine Bewährungsweisung erteilt, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten aussetzt.

Die Aufgaben der Bewährungshilfe sind in § 56d Abs. 3 StGB geregelt: Der*die Bewährungshelfe*in steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Gleichzeitig haben die Bewährungshelfer*innen aber auch Kontrollfunktionen: Sie müssen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen überwachen und über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt, berichten. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen müssen Bewährungshelfer*innen dem Gericht mitteilen.

Lösung Frage 3: Fachliches Vorgehen

Die Klärung der persönlichen und sozialen Situation des Herrn Klein ist bereits weitgehend erfolgt. Nun gilt es den aktuellen und zukünftigen Hilfe-, Betreuungs- und Beratungsbedarf abzuklären.

Beeinträchtigende Faktoren sind bei Herrn Klein vor allem seine ADHS Erkrankung und seine Lese- und Rechtschreibschwäche, denn diese stellen vor allem auf dem Arbeitsmarkt eine große Schwierigkeit dar. Es fällt ihm schwer Bewerbungen zu schreiben oder generell sitzende Tätigkeiten auszuführen und sich lange zu konzentrieren. Daher benennt er, in diesem Bereich Unterstützung zu brauchen. Seine Arbeit im Garten- und Landschaftsbau hat ihm gut gefallen und er zeigt sich in praktischen und handwerklichen Tätigkeiten sehr motiviert, das stellt eine Ressource für eine künftige Berufstätigkeit dar. Zurzeit stellt allerdings sein massiver Drogenkonsum eine große Beeinträchtigung dar. Allerdings zeigt Herr Klein eine hohe Motivation, seine Situation zu verändern. Er hat den Kontakt zu seinen drogenabhängigen Freunden abgebrochen und er konnte bereits ein negatives Drogenscreening-Attest vorlegen. Förderliche Faktoren scheinen hier vor allem seine Lebensgefährtin und deren Tochter zu sein. Im Hinblick auf seine weitere Perspektive sticht hier ins Auge, dass er zunehmend Verantwortung übernehmen möchte. Er steigt aus seinem noch eher einem Jugendlichen ähnelnden Leben bei den (Stief-)Eltern aus und beginnt stattdessen, ein eigenes Familienleben aufzubauen. Hiermit läutet er einen wichtigen Entwicklungsschritt ein, der für ihn motivierend und anspornend ist, etwas zu verändern (→ LSA D.1: Familienzyklen und Bewältigungsprozesse). Er traut sich nun sogar zu, die Herausforderungen einer Drogentherapie zu meistern. Darüber hinaus gelingt es Herrn Klein, seine Anliegen und

Wünsche zu formulieren – die Arbeitsbeziehung zu Ihnen als Bewährungshelfer*in scheint vertrauensvoll zu sein.

Aufbauend auf einer solchen individuellen Kontextualisierung, der Analyse der Problemsituation und der Analyse vorhandener Ressourcen, gilt es nun, Arbeitshypothesen als Grundlage für das weitere Vorgehen zu formulieren. Arbeitshypothesen sind dabei als eine vorläufige, im weiteren Verlauf zu überprüfende Annahme, welche Aspekte ursächlich für die von den Adressat*innen als veränderungsbedürftig definierte Situation sein könnten, zu verstehen. Arbeitshypothesen in diesem Verständnis dienen der Anregung weiterer, handlungsleitender, Ideen. Hierbei gehen wir davon aus, dass Hypothesen nie wahr, sondern bestenfalls brauchbar und nützlich sein können – die Bestätigung oder Ablehnung liegt bei den Adressat*innen. Zudem können diese jederzeit verworfen, modifiziert oder ersetzt werden. Im vorliegenden Fall könnten folgende Arbeitshypothesen angenommen werden:

- Herr Kleins bisherige Entwicklung war durch sein eher jugendliches Leben im Haushalt seines Vaters, der Stiefmutter und der Schwester geprägt – ein Ausstieg aus den bisherigen Mustern war in diesem Kontext wenig reizvoll.
- Durch die Beziehung zu seiner Lebensgefährtin und das Gefühl, eine wichtige Bezugsperson für deren Tochter zu sein, hat sich Herr Klein mit einer anderen Lebensperspektive auseinandergesetzt. Der Wunsch danach, eine eigene Familie zu haben und für diese zu sorgen spornt Herrn Klein an, sich den von ihm definierten veränderungsbedürftigen Problemlagen (allen voran sein Drogenkonsum) zuzuwenden.

Bezugnehmend auf die Bewährungsaufgaben, aber auch durch Herrn Klein selbst benannt, wäre es (aktuell) ein zentrales Ziel in der Arbeit mit Herrn Klein, ihn durch Vermittlung in eine Therapie, Erarbeitung einer Tagesstruktur und Beratung und Unterstützung auf dem Weg zu einem straffreien und drogenfreien Leben zu begleiten. In der Folge könnte auch das Risiko des Widerrufs der Bewährungsbeziehungsweise abgewendet werden.

Mögliche Zielvereinbarungen – die selbstverständlich mit Herrn Klein gemeinsam zu entwickeln wären – auf diesem Weg könnten sein:

- Herr Klein hält die regelmäßigen Gesprächstermine mit der Bewährungshilfe verlässlich ein.
- Herr Klein meldet sich telefonisch, sofern er vereinbarte Termine nicht einhalten kann.
- Herr Klein kommt ohne vorherigen Drogenkonsum zu den vereinbarten Gesprächsterminen.
- Mögliche Überlastungen – die sich infolge des drogenfreien Erscheinens ergeben können – in der Gesprächssituation spricht Herr Klein an, damit eine Pause erfolgen kann.
- Herr Klein nimmt die Termine in der Drogenberatungsstelle verlässlich wahr und nimmt die dortige Unterstützung zur neuerlichen Aufnahme in einer Drogenentwöhnungsklinik an.
- Herr Klein teilt seine Termine in der Drogenberatungsstelle seinem Bewährungshelfer mit.
- Herr Klein legt einmal monatlich ein Drogenscreening vor.

J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

Herr Klein muss darüber aufgeklärt werden, dass Konsequenzen folgen, sofern er sich nicht an die Vereinbarungen hält. Er wird darauf hingewiesen, dass regelmäßige Mitteilungen an das zuständige Gericht erfolgen müssen und dieses über den Entwicklungsstand informiert werden muss. Sollte die Einhaltung der Bewährungsauflagen nicht erfolgen, droht ihm der Widerruf der Bewährung, was zur Folge haben kann, dass er die Freiheitsstrafe in einer JVA verbüßen muss.

Die hier – beispielhaft – formulierten Arbeitshypothesen und Ziele gilt es kontinuierlich zu überprüfen und ggf. zu verändern oder auch zu verwerfen. Sie stellen zudem auch eine wichtige Basis zur späteren Evaluation der Hilfe dar.

1.3. Strafvollzug

48. Fall: Herr Most sitzt, aber wie lange noch?

Der 30-jährige Herr Most wurde mit Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts 2017 wegen sexuellen Missbrauchs und Vergewaltigung von Schutzbefohlenen (§§ 174 Abs. 1, 176 Abs. 1, 176a Abs. 2 Nr. 1, 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB) in acht Fällen zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Aus der Urteilsbegründung sind folgende Informationen über den Verurteilten bekannt: Herr Most wuchs bei seinen Eltern auf, zu denen er bis heute ein gutes Verhältnis hat. Die Familie lebte in einem ländlichen Bereich. Nach dem Besuch des örtlichen Kindergartens und regulärer Einschulung wechselte er wegen einer Lernbehinderung auf eine Sonderschule. Nach der 10. Klasse erwarb er den Sonderschulabschluss. Im Anschluss wollte Herr Most den Hauptschulabschluss nachholen. Allerdings brach er den Schulbesuch nach kurzer Zeit ab. Auch eine sich hieran anschließende Berufsausbildung als Lagerist brach er ab. Zuletzt war er bis zu seiner Festnahme als Hilfskoch tätig und verdiente 1.200 € netto. Seine sexuelle Entwicklung verlief nach eigenen Schilderungen unauffällig. Ab dem 14. Lebensjahr hatte er einige mehrmonatige Beziehungen zu Frauen. Mit 24 Jahren lernte er Frau Ludwig kennen, die er ein Jahr später heiratete. Frau Ludwig brachte ihre damals 4-jährige Tochter Nadine mit in die Ehe. Während der Ehe wurde ein gemeinsames Kind geboren. Das Verhältnis zur Stieftochter Nadine sei von Anfang an sehr eng gewesen – so habe Nadine immer den Kontakt zu Herrn Most gesucht und sich beispielsweise gewünscht, dass dieser sie ins Bett bringe, nicht die Mutter. Bei Nadine wurde während des Kindergartenbesuches eine Entwicklungsverzögerung festgestellt, weswegen Nadine eine Förderschule mit dem Schwerpunkt „emotionale Entwicklung und Lernen“ besuchte. Herr Most habe sich, als Nadine 11 Jahre alt wurde, in sie verliebt. In dieser Zeit begann auch die sexuelle Annäherung an sie. Da auch die Beziehung zu seiner Ehefrau nicht mehr harmonisch und sexuell wenig befriedigend verlief, habe er sich zunehmend ausgemalt, wie es wäre, eine Partnerschaft mit Nadine zu haben. Die Gefühle zu ihr seien immer stärker geworden und er habe eine gemeinsame Zukunft mit Nadine geplant. Im Verlauf der folgenden einhalb Jahre kam es zu mindestens 8 sexuellen Übergriffen bis hin zur Vergewaltigung des Mädchens. Herr Most hatte die Taten eingestanden. Aufgrund eingeschränkter Aussagetüchtigkeit von Nadine hätten die Taten nicht festgestellt werden können. In einem psychiatrischen Gutachten wurde ihm volle Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt und eine leicht unterdurchschnittliche Intelligenz im Sinne einer Lernbehinderung attestiert. Eine Störung der sexuellen Orientierung im Sinne einer Pädophilie konnte nicht festgestellt werden. Die Einlassungen des Herrn Most bezüglich schädlicher Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs und die Verhinderung zukünftiger

Straftaten bewertete der Sachverständige als „formelhafte Formulierungen“ mit dem Eindruck einer weiterhin engen emotionalen Bindung an das Tatopfer. Hinweise auf Suchtmittel- oder Schuldenproblematik lagen nicht vor, es ergaben sich keine weiteren Eintragungen im Bundeszentralregister.

Herr Most befand sich zunächst sechs Monate in Untersuchungshaft, danach für kurze Zeit im geschlossenen Vollzug einer JVA und anschließend in einer sozialtherapeutischen Abteilung einer JVA. Aus dem Bericht des psychologischen Dienstes der JVA ist bekannt, dass Herr Most mittlerweile von Frau Ludwig geschieden ist. Nadine lebt in einem Wohnheim für junge Menschen mit Behinderung. Besuche und Telefonate zu seinem Kind wurden von der Mutter und vom Jugendamt nicht erlaubt.

Das Vollzugsverhalten von Herrn Most ist durchweg als freundlich bis hin zu unterwürfig zu beschreiben. Kontakte zu Mitgefangenen existieren eher oberflächlich. Seine Veränderungs- und Mitarbeitsbereitschaft wirkt glaubwürdig und belastbar. Im Gespräch mit seinem Therapeuten wirkt Herr Most selbst unsicher und ängstlich. Mittlerweile benennt er differenziert und ausführlich seine Scham und die Betroffenheit über die abgeurteilten sexuellen Übergriffe. Immer wieder betont er, dass er Nadine geliebt habe und all das nur deswegen geschehen sei. Er bedaure es, dass er sich damals nicht unter Kontrolle gehabt habe. Herr Most leidet darunter, dass er keinen Kontakt zu seinem Kind habe. In diesem Zusammenhang erlebe er seine geschiedene Frau als wenig zugänglich – durch das Kontaktverbot fühle er sich diskreditiert und neuerlich verurteilt.

In der sozialtherapeutischen Abteilung ist Herr Most in einer Wohngruppe mit elf anderen Männern untergebracht. Er ist – obgleich die Kontakte eher oberflächlich sind – in der Gruppe integriert. Zudem wirkt er in der Interaktion mit den anderen zunehmend selbstbewusster. In der Freizeit spiele er mit Mitbewohnern Würfelspiele oder Skat. Herr Most arbeitet in der Wäscherei der JVA und wird dort als außerordentlich zuverlässig wahrgenommen. Allerdings fällt er immer wieder durch seine moralisierende und rationalisierende Haltung und die starke Bewertung durch richtig und falsch auf. Seit einem Jahr nimmt er an der Behandlungsgruppe für Sexualstraftäter teil. Zudem nahm er eineinhalb Jahre eine psychotherapeutische Einzelbehandlung wahr. In der Gesprächstherapie geht es häufig um das Kontaktverbot zu seinem leiblichen Kind und um die Bearbeitung der Geschehnisse mit dem Tatopfer. Herr Most hat durch eine engagierte Auseinandersetzung einen veränderten Blick auf die Ereignisse: Er ordnet seinen Wunsch, eine Beziehung mit Nadine einzugehen, heute selbst als unangemessen ein – er habe sich damals von einem Wunschtraum leiten lassen, ohne über die Konsequenzen nachzudenken. Er habe damals auch nicht darüber nachgedacht, dass er Nadies Abhängigkeit und ihre Zugewandtheit ausgenutzt hat. Aufgrund familiärer Feierlichkeiten erfolgte eine Behandlungsausführung von Herrn Most. Flucht- oder Missbrauchsabsichten waren während der Ausführung nicht erkennbar.

Nach ca. eineinhalb Jahren wurde die tiefenpsychologisch fundierte Einzeltherapie erfolgreich abgeschlossen. Die Gruppenmaßnahme für Sexualstraftäter ist noch nicht beendet. In drei Monaten wird Herr Most zwei Drittel seiner Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Fragen

1. Warum befindet sich Herr Most in einer sozialtherapeutischen Abteilung der JVA?
2. Welche Vollzugslockerungen sind bei Herrn Most denkbar? Wie begründen Sie diese als Sozialarbeiter*in des ASD der Justiz?
3. Wie beurteilen Sie die Chancen auf vorzeitige Entlassung?

Themengebiete / Hilfestellungen

Strafvollzug ist seit 2006 in der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die Fragen in diesem Fall werden jedoch anhand des StVollzG⁴ des Bundes beantwortet, da sich die Landesgesetze weitgehend daran orientieren (→ LSA J.2.2.4 Soziale Dienste in den Justizvollzugsanstalten; → LSA J.1.2.2 Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs). Die einzelnen Strafvollzugsgesetze sind weitgehend einheitlich. Im Bereich des offenen Vollzugs und der Vollzugslockerungen gibt es allerdings unterschiedliche Akzente in den einzelnen Bundesländern, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Lösung zu Frage 1: Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt

§ 9 StVollzG sieht vor, dass bei einer Verurteilung wegen bestimmter Sexualstraftaten (§§ 174 bis 180 und 182 StGB), die inhaftierte Person in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen ist, wenn sie zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist. Nach der Aufnahme der verurteilten Person in der JVA hat eine Behandlungsuntersuchung zu erfolgen, und bei Inhaftierten, die wegen eines der genannten Sexualdelikte verurteilt wurden, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist (§ 6 Abs. 2 S. 2 StVollzG). Wenn die Freiheitsstrafe mehr als zwei Jahre beträgt, ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu über den Verbleib in der sozialtherapeutischen Anstalt zu entscheiden (§ 7 Abs. 4 StVollzG). Der Vollzug kann auch in einer sozialtherapeutischen Abteilung einer JVA stattfinden (§ 123 Abs. 2 StVollzG).

Herr Most wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen mehrerer der in § 9 StVollzG aufgezählten Sexualdelikte verurteilt. Es musste daher im Rahmen der Erstellung des Vollzugsplanes auch geprüft werden, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt infrage kommt (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG). Seine Zuweisung zur Wohngruppe und Behandlungsgruppe erfolgte genauso im Rahmen des Vollzugsplanes wie sein Arbeitseinsatz in der Wäscherei und die therapeutischen Behandlungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 StVollzG).

Lösung zu Frage 2: Vollzugslockerungen

In der Fortschreibung des Vollzugsplanes ist auch über Lockerungen des Vollzugs zu entscheiden (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG). Als Vollzugslockerungen kommen nach § 11 Abs. 1 StVollzG folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Außenbeschäftigung: eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht
- Freigang: eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht

⁴ GSA Ziff. 100.